

Lösungshinweise zu Praxisfall 3: Bonuszahlung nach Bilanzstichtag

09/2023

Sachverhalt:

Geschäftsführer Liebig hat mit seinem Baustoffhändler einen guten Vertrag abgeschlossen:

Wenn er vom Baustoffhändler mindestens eine Abnahmemenge von 500.000 € im Jahr erreicht, erhält die Musterbau GmbH einen jährlichen Bonus in Höhe von 5 % des abgenommenen Netto-Warenwertes.

Da die endgültige Abnahmemenge immer erst Anfang März des Folgejahres feststeht, wird der Bonus auch dann erst berechnet.

Laut Vereinbarung steht der Musterbau GmbH der Bonus jeweils zum 31.12. zu.

Ein Blick ins Kreditorenkonto zeigt Liebig, dass er für 01 den Mindestumsatz locker geschafft hat. Vielmehr liegt sein Umsatz bei 600.000 €.

Liebig freut sich, dass er im kommenden Jahr einen guten Ertrag verbuchen kann.

Aufgrund der Bonusabrechnung in 02 findet dieser Vorgang keinen Eingang in den Abschluss 01.

Fragestellung

Sind die Beurteilungen zutreffend?

Bitte überprüfen Sie, ob es etwas zu ändern gibt?

Lösungshinweis

Da für Liebig schon sicher feststeht, dass er die vertraglichen Mindestanforderungen für die Erzielung des Bonus erreicht hat, gehört der Ertrag wirtschaftlich in das Jahr 01. Er muss diesen in Höhe von $600.000 \text{ €} \times 5 \% = 30.000 \text{ €}$ als sonstige Forderung verbuchen.

Notwendig Umbuchung:

Sonstige Vermögensgegenstände an Sonstige betriebliche Erträge 30.000 €.

Stand: 29.09.2023